

VS_GERICHTE P3 23 295 vom 12. Februar 2024

VS Kantonsgericht, 2024-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 23 295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_23_295)

FR: VS_GERICHTE P3 23 295 du 12 février 2024

IT: VS_GERICHTE P3 23 295 del 12 febbraio 2024

Regeste

P3 23 295 VERFÜGUNG VOM 12. FEBRUAR 2024 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Dr. Thierry Schnyder, Richter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen X _____, Beschwerdeführerin gegen Y _____, Beschwerdegegner und Z _____, Beschwerdegegnerin und STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, Vorinstanz (Nichtanhandnahme; Betrug) Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. November 2023 der STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, 3900 Brig-Glis

Erwägungen

E. 1.1

Der Einzelrichter am Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO, Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). X _____ ist bzw. war im vorliegenden Verfahren die potenziell Beschuldigte. Die A _____ GmbH als solche war in das Verfahren nicht involviert. Indem die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nicht anhand nahm und die Anzeiger auf den Zivilweg verwies, wurden weder die Gesellschaft noch deren Geschäftsführerin irgendwie belastet.

- 3 - Die Staatsanwaltschaft zitiert in ihrer Verfügung vielmehr die von in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe, ohne diese einer Wahrheitsprüfung zu unterziehen. Sie kommt vielmehr zum Schluss, dass sich das beanzeigte Verhalten, selbst wenn es sich wie geschildert ereignet hätte, nicht strafbar wäre. Andererseits hat auch die Beschwerdeführerin und die A _____ GmbH kein rechtlich geschütztes Interesse daran, ihren Standpunkt im Strafverfahren überprüfen zu lassen. Dies obliegt – sollte ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden – dem Zivilgericht. Auf die Eingabe von X _____ bzw. der A _____ GmbH ist daher mangels Beschwer und rechtlich geschütztem Interesse nicht einzutreten.

E. 2

Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 12. Februar 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.